

A 8-23443/2006-3  
Kanalisation Franz-Herzog-Weg, BA 130,  
Annahme des Förderungsvertrages  
des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
für eine Förderung im Nominale von €39.408,--

Graz, am  
Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
BerichterstellerIn:  
.....

## **B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.4.2006, GZ.: A 8-8/2006-6, die Projektgenehmigung „Kanalisation Franz-Herzog-Weg, BA 130“ mit Gesamtkosten in Höhe von €410.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 19.7.2006, GZ.: A 8-23443/2006-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der 43. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 27.9.2006 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer A601136 vom 27.9.2006 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

### 1. Gegenstand der Förderung:

PABA BA 130 Franz-Herzog-Weg – Katalog vom 19.7.2006

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 1.12.2006 und die Endabrechnungsfrist mit 1.12.2008 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

### 2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von €330.000,-- addiert um eine vorläufige Pauschalförderung von € 13.008,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €39.408,--.

### 3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Investitionskostenzuschüssen erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen.

a) Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines 10%igen Deckungsrücklasses nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt.

b) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	267.492,--
Bundesförderung	€	39.408,--
Landesmittel:	€	<u>23.100,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>330.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss daher den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs. 2 Zif. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A601136 vom 27.9.2006, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von €39.408,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand

(Walter Steiger)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Landeshauptstadt  
Graz  
Europaplatz 20  
A-8010 Graz

Bearbeiter/in: Gertraud Emberger Tel. 01/316 31 DW 314

Wien, am 27.09.2006

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A601136**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	PABA BA 130
Katalog vom	19.07.2006
Funktionsfähigkeitsfrist	01.12.2006

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vom 27.09.2006 vom Bundesminister DI Josef Pröll mit Entscheidung vom 27.09.2006 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

vorläufige Fördersatz 8,00 % der  
vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 330.000,-  
und die vorläufige Pauschalförderung EUR 13.008,-.  
Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale  
von EUR 39.408,-.

Die Förderung wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

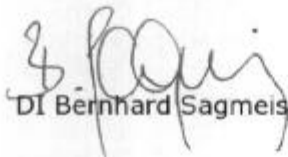
### **3. Auszahlungsbedingungen**

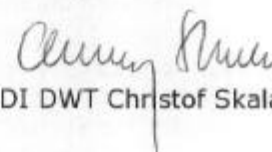
- 3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

  
DI Bernhard Sagmeister

  
DI DWT Christof Skala


## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 27.09.2006, Antragsnummer **A601136**, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die PABA BA 130.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• <b>Anschlussgebühren</b>	EUR	
• <b>Eigenmittel</b>	EUR	267.492.-
• <b>Landesmittel</b>	EUR	23.100.-
• <b>Investitionskostenzuschuss</b> des Bundes	EUR	39.408.-
• <b>sonstige Mittel</b>	EUR	
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	EUR	330.000.-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

 <p>Siegel</p>	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____
	_____